

**Geschäftsbedingungen der yQ-it GmbH
bezüglich
Dienstleistung und Beratung: AGB-Dienstleistung
(Fassung vom 21.02.2011)**

I. Geltungsbereich

1. Die yQ-it GmbH, Aschaffener Str. 94 D, 63500 Seligenstadt (Amtsgericht Offenbach am Main, HRB 45951), im Folgenden auch "yQ-it", erbringt Lieferungen und Leistungen bezüglich Dienstleistungen in Gestalt von

- Analysen, Beratung und Projektabwicklung,
- Erstellung von Konzepten und Spezifikationen,
- Anpassung und Erstellung von Software und
- Pflege dieser Software

ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen "AGB-Dienstleistung". Für Lieferungen und Leistungen der yQ-it GmbH, Aschaffener Str. 94 D, 63500 Seligenstadt (Amtsgericht Offenbach am Main, HRB 45951), im Folgenden auch "yQ-it", im Zusammenhang mit Software-as-a-Service-Leistungen, gelten ausschließlich die Bestimmungen unserer "AGB-Miete" und im Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten, insbesondere Softwarelizenzen, gelten ausschließlich die Bestimmungen unserer "AGB-Kauf" in der jeweils geltenden Fassung. Hiermit verweisen wir auf die entsprechenden Dokumente.

2. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende Geschäftsbedingungen des Nutzers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, diesen wurde von yQ-it schriftlich zugestimmt. Die AGB von yQ-it gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Nutzers von yQ-it Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.

3. yQ-it ist berechtigt, mit Zustimmung des Nutzers, den Inhalt des bestehenden Vertrages einschließlich dieser AGB zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von yQ-it für den Nutzer zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung des Vertrages gilt als erteilt, wenn der Nutzer der Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung oder deren Bekanntmachung auf www.yq-it.com widerspricht. yQ-it verpflichtet sich, dem Nutzer im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

4. Widerspricht der Nutzer dieser beabsichtigten Änderung, so hat yQ-it die Wahl, den Vertrag unter den bisherigen Bedingungen aufrechtzuerhalten oder ihn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.

5. Auf unseren Internetseiten gilt: Durch aktivieren der im Rahmen des Registrierungsvorgangs eingeblendeten Checkbox mit dem Text "Ich habe die Geschäftsbedingungen der yQ-it GmbH gelesen und bin damit einverstanden" gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Bei allen Geschäften, deren Zustandekommen oder Abwicklung sich nicht ausschließlich auf eine unserer Internetseiten zurückführen lässt, gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen und bekannt mit Anbahnung des ersten Auftrages. Die AGB können jederzeit von unserer Homepage unter <http://www.yq-it.com/?v=Agbs> heruntergeladen werden.

6. Das Angebot von yQ-it richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. §14 BGB. Sie müssen im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme oder des Anmeldevorgangs im Internet und während der fortlaufenden Nutzung wahrheitsgemäße Angaben zu Ihrer Person und ggf. zu Ihrem Unternehmen machen (wie z.B. Rechtsform Identifikations- und Kontaktdaten, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Vertretungsverhältnisse). Sie erklären, dass die Informationen, die Sie bei der Anmeldung oder ersten Kontaktaufnahme an yQ-it weitergeben, jederzeit zutreffend, richtig und aktuell sind. Verbraucher nach §13 BGB werden von yQ-it nicht beliefert. Angebotspreise werden netto benannt und zzgl. der gesetzlichen MwSt in Rechnung gestellt.

7. Diese AGB haben auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien Geltung.

II. Gegenstand

1. Unsere Angebote unterbreiten wir freibleibend mit einer Gültigkeit von längstens 30 Tagen. Irrtum bleibt vorbehalten. An Abbildungen, Zeichnungen, Konzepten, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

2. Die Vertragsleistungen sind im Bestellschein aufgeführt. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung des Bestellscheins durch den Nutzer und yQ-it zustande. Bei Bestellungen in anderer, auch elektronischer Form, kommt der Vertrag zu unseren anwendbaren AGB mit der Auftragsbestätigung, spätestens der Ausführung zustande.

3. yQ-it unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung der von diesem oder gemeinsam definierten Aufgaben durch Dienstleistungen nach dem Stand der Technik und besten Kräften. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter Gesamtverantwortung und Weisung des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich eine Werkleistung vereinbart wird. Die Auswahl des Dienstleistenden, auch freien Mitarbeiters oder Nachunternehmers bleibt dem yQ-it vorbehalten.

4. yQ-it berücksichtigt allein die im Bestellschein angegebene Beschreibung der Leistung und besonders vereinbarte Planungs- und Ausführungsmerkmale wie etwa Funktion und Spezifikation des Auftraggebers, die aufgelisteten Geräte, Programme und sonstigen Elemente. Grundlage des Auftrages ist der vorgesehene Zeitaufwand.

5. Für die Zwecke der Auftragsausführung benennen beide Seiten einen entscheidungsbefugten Vertreter. yQ-it legt den Ort der Leistungserbringung fest. Der Nutzer wird rechtzeitig und unentgeltlich in seiner Betriebssphäre alle zweckmäßigen Voraussetzung zur Unterstützung der Leistungserbringung schaffen und aufrechterhalten, sowie Arbeitsraum und -mittel zur Verfügung stellen. Sein Vertreter stellt die regelmäßige Überprüfung der Arbeitsergebnisse sicher. Unzureichende Unterstützung berechtigt auch ohne gesonderten Hinweis zur Geltendmachung des Mehraufwandes und verlängert vereinbarte Fristen und Termine. Der Auftraggeber gewährleistet die Bereitstellung von Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten im üblichen Umfang und nimmt eigenverantwortlich die bestmögliche Datensicherung vor.

6. Beide Vertragspartner sind berechtigt Änderungen der Leistung anzumelden. Die Änderungsmeldung wird von dem Empfänger unverzüglich geprüft und das Prüfungsergebnis mitgeteilt. yQ-it ist berechtigt den Prüfungsaufwand und die Änderungskosten zum dem allgemeinen Stundensatz gesondert in Rechnung zu stellen. Die Ausführung von Änderungen bedingt auch ohne gesonderten Hinweis einen neuen Termin- und Zeitplan.

7. Der Auftraggeber ist zur vorzeitigen Kündigung von Dienstverträgen mit Restabgeltung vor Erreichen des Endtermins oder geplanten Gesamtaufwandes berechtigt. Die Restabgeltung beträgt pauschal für den Zeitraum von 7 Tagen nach Eingang der Kündigung 75 % des Vertragspreises, von weiteren 14 Tagen 50 % des Vertragspreises und entfällt für einen weiteren Zeitraum danach. Sie entfällt auch, sofern ein gleichwertiger Einsatz anderweitig erfolgt. Auf Werkverträge findet die gesetzliche Regelung Anwendung.

8. yQ-it zeigt bei Werkverträgen die Fertigstellung der Leistung an. Eine förmliche Abnahme erfolgt nur, sofern eine Seite dies unverzüglich schriftlich verlangt. Die Abnahme erfolgt nach den im Bestellschein bzw. von yQ-it nach billigem Ermessen festgelegten Abnahme- oder Installationskriterien mittels der vom Auftraggeber bereitzustellenden Testdaten, Programmen und Geräten samt etwaiger Peripherie an dem von yQ-it festgelegten Ort.

III. Programmierung

1. Die Programmierung von Schnittstellen, von Anpassungen und zu erstellender Software folgt der Aufgabenstellung im Bestellschein. Liegt keine gesonderte Zusatzvereinbarung vor, erfolgt die Überlassung der Programme ausschließlich in ausführbarer Form ohne Quellprogramme und

ohne systemtechnische und benutzerspezifische Dokumentation. Dies gilt auch bei Einbringung von Standardbausteinen. Eine Benutzerdokumentation wird auf Wunsch gegen gesonderte Berechnung in dem zu vereinbarenden Umfang geliefert.

2. Soweit keine ausreichenden Vorgaben durch den Auftraggeber erfolgen, erstellt yQ-it erforderliche Konzepte und Spezifikationen gegen gesonderte Berechnung und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Genehmigungsfristen von mehr als 2 Tagen verschieben die vereinbarten Termine angemessen nach Maßgabe verfügbarer Ressourcen. Mit Genehmigung werden Konzept und Spezifikation alleinige Grundlage der Leistungen anstelle von Lastenheften, Beschreibungen und sonstigen Zielvorgaben. Schnittstellen bedürfen der ausführlichen schriftlichen Dokumentation durch den Auftraggeber vor Arbeits- und Fristbeginn.

3. Erkennt yQ-it eine Fehler- oder Mangelhaftigkeit, Unvollständigkeit, Unausführbarkeit oder einen Bedarf an Feinabstimmung von Aufgabe, Konzept, Spezifikation oder sonstiger Leistungsbeschreibung, so wird yQ-it dies unverzüglich mitteilen. Darüber hinaus ist yQ-it zu einer Prüfung nicht verpflichtet. Der Auftraggeber wird über das weitere Vorgehen verbindlich entscheiden, vorbehaltlich späterer angemessener Anpassung des vereinbarten Vertragspreises und Liefertermins.

IV. Kosten

1. Dienstleistungen werden mangels abweichender Vereinbarung im Bestellschein zu dem dort aufgeführten Stundensatz, Festpreis oder gemäß Ziffer IV.2 nach Zeitaufwand und Material bei Beendigung der Dienstleistung bzw. Anzeige der Fertigstellung berechnet, auch wenn im Einzelfall eine förmliche Abnahme verlangt wird. Es können Teilzahlungen und Vorauszahlungen vereinbart werden.

2. Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den gültigen Sätzen und Material zu den bei Einbau gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden ggf. zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum 10. Tag des Folgemonats.

3. Die im Bestellschein genannten Stunden- und Berechnungssätze für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von yQ-it nach Auftragserteilung und mit einer Frist von sechs Monaten angemessen angepasst werden.

4. Ein im Bestellschein angegebener Gesamtpreis auf Basis des Mengenansatzes für Zeitaufwand und Material ist vorläufig. Der zugrunde liegende Mengenansatz beruht auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Änderungen wird yQ-it unbeschadet der Abrechnung unverzüglich, ggf. auch nach Anfall mitteilen. Zeitaufwand wird auf die halbe Stunde bzw. den halben Tag aufgerundet.

V. Liefertermine und Verzug

1. Bestätigte Liefertermine und Fristen setzen rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten voraus. Sie verlängern bzw. verschieben sich angemessen, bis alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt und der Nutzer alle Informationen, Beistellungen, Mitwirkungshandlungen und ihm obliegenden Verpflichtungen, auch vereinbarte Anzahlungen, erbracht und erfüllt hat. Unvorhergesehene Ereignisse unter Einschluss von höherer Gewalt und Arbeitskampfmaßnahmen auch bei Vorlieferanten verschieben den Liefertermin angemessen, mindestens um ihre Dauer. yQ-it gerät erst in Verzug, wenn eine wiederholt schriftlich eingeräumte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.

VI. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einer vom Nutzern erteilten Einzugsermächtigung bucht die yQ-it, den Rechnungsbetrag nicht vor dem

siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.

2. Anfallende Bankgebühren durch Rücklastschriften, gleich welcher Art (Widerspruch, vom Nutzer falsch angegebenes Konto/BLZ, mangelnde Deckung, etc.) hat der Nutzer zusätzlich zu den Gebühren für die Software-Nutzung an yQ-it zu erstatten. Diese werden bei der nächsten Lastschrift eingezogen.

3. Einwände gegen die Rechnungstellung von yQ-it sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung dem Grunde und der Höhe nach als anerkannt.

4. Der Rechnungsversand erfolgt auf elektronischem Wege. Für einen zusätzlichen Papierversand der Rechnungen wird ein Entgelt von 3,00 EUR berechnet.

7. yQ-it wird bei berechtigtem Einwand die Rechnung sowie die Lastschrift ändern. Ist die Lastschrift zum Zeitpunkt der Änderung der Rechnung bereits an die Bank übergeben worden, so wird yQ-it den Differenzbetrag an den Nutzer erstatten oder mit der nächsten Nutzungsgebühr verrechnen.

6. Der Nutzer ist nicht berechtigt Lastschriften zu sperren, die anerkannte Rechnungen betreffen. Bei Sperrung der Lastschrift hat der Nutzer anfallende Bankgebühren an yQ-it zu erstatten.

VII. Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug ist yQ-it berechtigt Verzugszinsen nach § 288 Abs 2. BGB zu berechnen.

2. Der Zahlungsverzug tritt im Falle des Lastschriftverfahrens mit dem Datum der Rückgabe der Lastschrift ein, sonst mit dem nächsten Tag nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung. Spätestens jedoch tritt der Verzug 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ein.

3. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Nutzers ist yQ-it berechtigt, bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, den Nutzer von Inanspruchnahme von Leistungen auszuschließen.

VIII. Schutzrechte

1. Alle Rechte der yQ-it an Programmen, Auswertungen, Beschreibungen, Formularen, Lehrmaterialien, Systemen, Programmschnittstellen, Datenbanken und an ihren sonstigen Werken sowie an ihrem Know-How bleiben vorbehalten.

2. Der Nutzer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte der yQ-it zu beeinträchtigen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass dem Nutzer eventuell vorliegende Informationen, die Rechte der yQ-it beeinträchtigen könnten, Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Vervielfältigungen, Verbreitungen, Bearbeitungen und sonstige Verwertungen sind dem Nutzer nur im Rahmen der hierfür geltenden Vereinbarungen gestattet.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu yQ-it.

IX. Haftung und Schadenersatz

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz etwa bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen, in Fällen des Vorsatzes, der

groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch infolge Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen von 12 Monaten. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Sach- und Rechtsmängel

1. yQ-it verschafft den Nutzern die Leistungen und Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit führen, bleiben außer Betracht. Keine Mängel sind solche Beeinträchtigungen, die aus der vom Nutzern zur Verfügung gestellten Hard- und Software-Umgebung, Fehlbedienung, externen schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen oder sonstigen aus dem Risikobereich des Nutzers stammenden Gründen resultieren. Der Nutzer ist verpflichtet, Leistungen und gelieferte Software unverzüglich zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen (§ 377 HGB). Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

2. Für Software, die vom Nutzer geändert worden ist, erbringt yQ-it keine Gewährleistung, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

3. yQ-it erbringt Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach ihrer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Voraussetzung für die Nacherfüllung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass yQ-it Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (workaround). Ein neuer Programmstand muss vom Nutzer auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.

4. Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem yQ-it den Nutzern eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. yQ-it kann hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für die Nutzer hinnehmbar ist.

Falls Dritte gegen den Nutzer Schutzrechte geltend machen, unterrichtet dieser yQ-it unverzüglich schriftlich. yQ-it wird nach seiner Wahl und in Absprache mit dem Nutzer die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Nutzer darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. yQ-it wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Nutzern von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen direkten Kosten und vorhersehbaren und unvermeidbaren Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Nutzers beruhen.

5. Bei wiederholtem Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Nutzer das Recht zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer IX.

XI. Untersuchungspflicht

1. Rügen hinsichtlich offensichtlicher Mängel sind innerhalb von drei Wochen nach Vertragsabschluss schriftlich bei yQ-it zu erheben.

2. Nicht offensichtliche Mängel müssen gegenüber yQ-it unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden.

3. Bei Verletzung der Untersuchungs- oder Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. Leistung als vertragsgerecht genehmigt.

XII. Datenschutz

1. yQ-it erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Nutzers. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der yQ-it GmbH im Anhang dieser AGB.

XIII. Geheimhaltungspflicht

1. yQ-it verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle vom Nutzer übermittelten Daten und deren Verarbeitung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt weitergegeben werden.

2. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf solche Kenntnisse, die yQ-it im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung erlangt hat.

3. Die Geheimhaltungspflicht ergibt sich ebenfalls aus der Datenschutzerklärung, die diesen Geschäftsbedingungen beigefügt ist.

4. Die Pflicht zur Geheimhaltung ist eingeschränkt bei Beschlagnahmungen durch die Stellen der Finanzbehörden und Durchsuchungen, die aufgrund richterlicher Durchsuchungsbefehle oder bei Gefahr im Verzug auf Anordnung der Staatsanwaltschaft ergehen. yQ-it wird sich bei der Prüfung solcher Offenlegungsansprüche rechtlichen Rat einholen, um unberechtigte Ansprüche von Behörden abzuwehren.

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist Offenbach am Main. yQ-it kann den Nutzer wahlweise auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

2. Für die von yQ-it abgeschlossenen Verträge auf Grundlage dieser AGB und für die hieraus folgenden Ansprüche - gleich welcher Art - gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Die Anwendung der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

XV. Aufrechnung, Abtretung, Schriftform, Salvatorische Klausel

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass soweit in vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien Schriftform vorgesehen ist, diese durch Telefax, nicht jedoch durch E-Mail, gewahrt wird.

2. Die Aufrechnung gegen Forderungen von yQ-it mit Gegenforderungen jeglicher Art, insbesondere Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

3. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages und / oder der Geschäftsbedingungen oder bei deren Unvollständigkeit bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Beide Parteien verpflichten sich jedoch, in diesem Falle eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung inhaltlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Punkte nicht geregelt sind.